

Infektionsschutz

Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 23 Absatz 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 (in der jeweils gültigen Fassung), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis **auf Weisung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** folgende

Allgemeinverfügung

Ergänzung der Schutzmaßnahmen der 18. CoBeLVO

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO), da im Rhein-Hunsrück-Kreis die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 100 überstiegen hat.
2. Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 der 18. CoBeLVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.
3. Abweichend von § 5 der 18. CoBeLVO gilt:
 - a) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung

Fachbereich 31

Kommunales und Ordnung

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

DE-Mail:

rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

Internet: www.kreis-sim.de

7. April 2021

Auskunft: Herr Schneider

Durchwahl: 82-319

Fax: 82-9369

Zimmer: E.34

ordnung@rheinhunsrueck.de

Unser Zeichen: 31.3 / IfSG

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Sachgebiet

Ordnungsangelegenheiten

Mo-Fr 8-12 Uhr

Di 14-16 Uhr

Do 14-18 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

- b) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Absatz 8 Satz 1 der 18.CoBeLVO. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Das Vorstehende gilt auch für Büchereien und Archive.
- c) Von der Schließung nach Buchstabe b ausgenommen sind
- aa) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
 - bb) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
 - cc) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
 - dd) Tankstellen,
 - ee) Banken und Sparkassen, Poststellen,
 - ff) Reinigungen, Waschsaloons,
 - gg) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
 - hh) Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
 - ii) Großhandel,
 - jj) Blumenfachgeschäfte,
 - kk) Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte

Bietet eine Einrichtung neben den oben genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

- d) In den Einrichtungen nach den Buchstaben a bis c gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Absatz 4 der 18.CoBeLVO sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der 18.CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Absatz 3 der 18.CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Absatz 7 der 18.CoBeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Absatz 3 Satz 4 der 18.CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Absatz 7 der 18.CoBeLVO gilt nicht
- aa) für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
 - bb) auf Wochenmärkten gemäß Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sowie
 - cc) in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

4. Abweichend von § 6 Absatz 3 und 4 der 18.CoBeLVO gilt: Kann das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der 18.CoBeLVO zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikerinnen und Optikern, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustikern, Friseurinnen und Friseuren, bei der Fußpflege, bei der Podologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Absatz 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseurinnen und Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der 18.CoBeLVO einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Absatz 3 Satz 4 der 18.CoBeLVO, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Absatz 8 Satz 1 der 18.CoBeLVO.
5. Abweichend von § 7 Absatz 2 der 18.CoBeLVO sind gastronomische Einrichtungen auch im Außenbereich geschlossen.
6. Abweichend von § 10 Absatz 1 der 18. CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der 18.CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung.
7. Abweichend vom § 11 Absatz 2 der 18. CoBeLVO sind lediglich die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen befinden dürfen, ist vorab von der Kreisverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Bereits erteilte Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit.
8. Abweichend von § 14 Absatz 5 Satz 1 der 18. CoBeLVO sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebote zulässig.
9. Abweichend von § 14 Absatz 6 Satz 4 der 18. CoBeLVO ist der außerschulische Musik- und Kunstunterricht in Gruppen untersagt.
10. Abweichend von § 15 Absatz 2 der 18. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.
11. Abweichend von § 15 Absatz 4 der 18. CoBeLVO sind Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen geschlossen. Die Außenbereiche dürfen geöffnet werden. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen befinden dürfen, ist vorab von der Kreisverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Bereits erteilte Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit.

12. Das Verlassen einer im Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises grundsätzlich auch Personen, die nicht dort sesshaft sind, untersagt.
13. Ausnahmen von diesen Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
 - c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - d) der Besuch bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - e) die Begleitung und Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich eine Person),
 - h) Ausübung der Jagd zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen unter Beachtung des Hygienekonzepts Jagd,
14. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
15. Abweichend von § 3 Nr. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz müssen Verkaufsstellen spätestens ab 21:00 Uhr geschlossen sein.
16. Das Betreten der gesperrten Hängeseilbrücke in der Gemarkung Mörsdorf (Hunsrück) ist verboten.
17. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 18. CoBeLVO.
18. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 8. April 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
19. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 20. April 2021.

Gründe:

Seit dem 28. März 2021 liegt der Inzidenzwert des Landes über 100. Vom 1. bis 5. April 2021 lag auch der Inzidenzwert des Rhein-Hunsrück-Kreises über 100.

Da somit im Rhein-Hunsrück-Kreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Inzidenz von 100, wenn auch geringfügig überschritten wurde, ist gemäß § 23 Absatz 4 der 18. CoBeLVO eine Allgemeinverfügung nach dem Muster der Anlage 3 zur 18. CoBeLVO zu erlassen.

Diese Allgemeinverfügung wird auf Weisung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz erlassen, § 2 Absatz 2 Landkreisordnung.

Trotz der sinkenden Tendenz des Inzidenzwertes (**06.04.2021 = 82,4; 07.04.2021 = 67,9**) hat das zuständige Ministerium auf nachdrückliche Rückfrage dennoch an der Weisung festgehalten.

Der Inhalt folgt den Vorgaben des § 23 Absatz 4 in Verbindung mit der Anlage 3 der 18. CoBeLVO.

Das Infektionsgeschehen umfasst den gesamten Landkreis und betrifft alle Altersgruppen (sogenanntes diffuses Infektionsgeschehen).

Die in der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen beschränken die Lockerungen in der 18. CoBeLVO in den genannten Bereichen. Die in der 18. CoBeLVO vorgesehenen Lockerungen im privaten und gewerblichen Bereich waren darauf begründet, dass eine stabile Inzidenz von unter 50 erreicht worden ist. Das Infektionsgeschehen hat sich jedoch wieder verschärft, insbesondere durch die inzwischen weit verbreitete sog. britische Variante B.1.1.7 des COVID-19 Virus, sodass die Lockerungen der 18. CoBeLVO auf dem Gebiet des Landkreises zurückgeführt werden müssen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Bevölkerung gegen das wieder erhöhte Risiko einer COVID-Infektion zu schützen und die ärztliche Versorgung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Die Maßnahmen sind gestützt auf die Regelungen des § 28 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 und 3 IfSG.

Nach § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG sind bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von 50 der 7-Tage-Inzidenz umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Dabei ist insbesondere das regionale Infektionsgeschehen zu berücksichtigen und die notwendigen Maßnahmen an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

§ 28a Absatz 1 IfSG sieht dabei insbesondere unter anderem in Nr. 2 eine Maskenpflicht vor, in Nr. 3 Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichem Raum, in Nr. 6 die Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, in Nr. 7 die Untersagung oder Beschränkungen von Kulturveranstaltungen, in Nr. 8 die Untersagung oder Einschränkungen des Sports, in Nr. 9 ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen, in Nr. 13 die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen und in Nr. 14 die Schließung oder Beschränkungen für Betriebe, Gewerbe, Einzel- und Großhandel.

Darauf basierend wurden in der Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen angeordnet mit Kontaktbeschränkungen, Beschränkungen für Einrichtungen die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, Beschränkungen für gewerbliche Einrichtungen, für die Ausübung des Sports und für kulturelle Veranstaltungen, Beschränkungen zur Abgabe von Alkohol und Beschränkungen des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen.

Nach den derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen sind die Maßnahmen geeignet, um das Ziel einer Verlangsamung der Ausbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) ist der aktuelle Anstieg der Fallzahlen „sehr besorgniserregend“, daher sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Das Risiko der Verbreitung des Virus erhöht sich bei gleichzeitiger Anwesenheit von Personengruppen in räumlicher Enge mit geringem Abstand und bei längerer Zeitdauer. Ein weiterer Risikofaktor ist das laute Sprechen oder Singen in einer Gruppe. Durch die inzwischen weit verbreitete Mutante B.1.1.7 ist die Ansteckungsgefahr und damit die weitere Verbreitung des Virus besonders auch bei Kindern und Jugendlichen noch einmal deutlich erhöht.

Ziel der angeordneten Maßnahmen muss sein, im Infektionsfall die Nachverfolgung der betroffenen Personen zu sichern.

Die Maßnahmen sind befristet, um die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in die betroffenen Grundrechte zu wahren.

Die Maßnahmen werden aufgehoben und auf das Maß des § 23 Absatz 3 in Verbindung mit der Anlage 2 der 18. CoBeLVO zurückgeführt, wenn die 7-Tages-Inzidenz im Rhein-Hunsrück-Kreis wieder stabil unter 100 liegt.

Begründung zu den einzelnen Anordnungen:

Zu Ziffer 2.:

Die Hauptursache für die Infektionen liegt im privaten Bereich. Aus diesem Grund und um die Verbreitung des Virus einzudämmen, sind Ansammlungen generell zu vermeiden und der Aufenthalt im öffentlichen Raum weiter einzuschränken. Alle nicht notwendigen Kontakte sind auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um Infektionsketten effektiv zu begrenzen. Um eine völlige Isolierung der Menschen zu vermeiden, sind in geringem Umfang persönliche Kontakte möglich.

Zu Ziffer 3.:

Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass hier eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird. Die Schließungen gewerbli-

cher Einrichtungen sind zwingend notwendig, um nicht nachzuverfolgende Kontakte zwischen Menschen zu verhindern. Bei dem jetzigen aktuellen diffusen Infektionsgeschehen ist ansonsten davon auszugehen, dass es bei Ansammlungen von Personen in den Betrieben zu unkontrollierbaren Kontaktbeziehungen mit der Gefahr von weiteren Infektionsketten kommt. Gewerbliche Einrichtungen können daher nur noch nach vorheriger Vereinbarung von Einzelterminen besucht werden von Personen, die demselben Hausstand angehören.

So können Begegnungen und Ansammlungen von Menschen und daraus resultierende neue Infektionen effektiv vermieden werden. Die Vereinbarung mit Einzelterminen mit Personen eines Hausstands ermöglicht den Gewerbetreibenden die eingeschränkte und unter dem Vorbehalt klar beschriebener Schutzmaßnahmen stehende Öffnung ihres Geschäfts für die Kundinnen und Kunden bei gleichzeitiger Begrenzung der Kontakte auf ein akzeptables Maß.

Gewerbliche Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen, sind davon ausgenommen und dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Darüber hinaus dürfen auch Verkaufsstellen für Blumen und Pflanzen öffnen. Gleiches gilt für Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenbaumärkten und ähnlichen Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt. Allerdings müssen hierbei grundsätzlich das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Absatz 3 (auch auf Parkplätzen) und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 beachtet werden, um Infektionsmöglichkeiten weitmöglich auszuschließen. Die Maskenpflicht gilt mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Öffnung der abschließend genannten Einrichtungen ist dadurch sachlich gerechtfertigt, dass sie eine besondere Versorgungsfunktion für die Bevölkerung erfüllen.

Zu Ziffer 4.:

Da bei den aufgeführten Tätigkeiten in Wellness-, Kosmetik, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann und ein direkter Kontakt mit dem Kunden zwangsläufig notwendig ist, besteht hier eine erhöhte Ansteckungsgefahr.

Aus medizinischen und hygienischen Gründen ist es den in Satz 2 aufgeführten Einrichtungen gestattet, unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen zu öffnen. Hierdurch wird den Bürgern weiterhin ermöglicht, notwendige medizinische und hygienische Anwendungen in Anspruch zu nehmen.

Zu Ziffer 5.:

Gastronomische Einrichtungen müssen abweichend von § 7 Absatz 2 der 18. CoBeLVO auch im Außenbereich wieder geschlossen werden. Ziel dieser Maßnahme ist auch hier, Ansammlungen von Personen zu vermeiden und damit die Nachverfolgbarkeit von etwaigen Kontaktpersonen zu gewährleisten.

Zu Ziffer 6:

Das Verbot zur Durchführung von Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftssportarten und im Kontaktsport und die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei sportlicher Betätigung im Freien sind weitere Maßnahmen, die zur Minimierung von potentiellen Infektionsquellen beitragen. Sie dienen ebenfalls dem primären Ziel, Kontakte auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen. Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

in sich. Daher muss die Sportausübung auf ein Maß reduziert werden, bei dem das Übertragungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden kann.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig, da weiterhin die Möglichkeit besteht, in beschränktem Umfang Sport im Freien zu betreiben.

Zu Ziffer 7.:

In diesen Einrichtungen (zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten) ist damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen. Da die Infektionsgefahr in Innenbereichen um ein Vielfaches höher ist als im Außenbereich, ist der Besuch dieser Einrichtungen nur in den Außenbereichen zulässig. Die zulässige Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen richtet sich nach der vorhandenen Fläche und muss vorab von dem Ordnungsamt der Kreisverwaltung zugelassen werden. Bereits erteilte Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit.

Zu Ziffern 8 und 9:

Durch die Einschränkung der Gruppenangebote soll die Zahl der gleichzeitigen Kontakte deutlich reduziert werden. Gerade aktuell sind auch Kinder und Jugendliche vermehrt vom Infektionsgeschehen betroffen, so dass auch hier Beschränkungen unabdingbar sind.

Durch die Ermöglichung der Tätigkeiten als Einzelangebote wird jedoch zumindest ein Mindestmaß auch in diesen Bereichen weiter ermöglicht.

Zu Ziffer 10.:

Da bei Proben und Auftritten eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen, besteht hier auch aufgrund eines erhöhten Aerosol-Ausstoßes der Personen beim lauten Sprechen und Singen eine erhöhte Infektionsgefahr. Daher werden Proben und Auftritte der Breiten- und Laienkultur untersagt.

Zu Ziffer 11.:

Auch in Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen gilt es, Ansammlungen von Personen in den Räumen und auch in Wartebereichen zu vermeiden und damit das Infektionsrisiko zu senken.

Da die Infektionsgefahr in Innenbereichen um ein Vielfaches höher ist als im Außenbereich, ist der Besuch dieser Einrichtungen nur in den Außenbereichen zulässig. Die zulässige Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen richtet sich nach der vorhandenen Fläche und muss vorab von dem Ordnungsamt der Kreisverwaltung zugelassen werden. Bereits erteilte Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit.

Zu Ziffern 12, 13 und 15:

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung wurde ausschließlich auf Grund der mit Erlass ergangenen Weisung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz verfügt.

Zu Ziffer 14:

Alkoholkonsum ist ein zusätzlicher Faktor, der aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zur Nichteinhaltung der notwendigen Hygieneregeln beiträgt. Aufgrund von Erkenntnissen bei Kontrollen wurde festgestellt, dass Personen mit einem erhöhten Alkoholisierungsgrad sich nicht mehr durchgängig an die

Corona-Regelungen (z.B. Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontaktreduzierung) halten. Um diese Risiken durch die Enthemmungswirkung des Alkohols, die insbesondere in den Nachtstunden festzustellen ist, einzudämmen, wird der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in der Nachtzeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr morgens untersagt.

Zu Ziffer 16:

Nach einer Neubewertung des Landes wurde die in der Gemarkung Mörsdorf gelegene Hängeseilbrücke Geierlay nunmehr als Freizeiteinrichtung im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 18. CoBeLVO eingestuft. In Folge dessen musste die Brücke geschlossen werden. Zur Durchsetzung der Schließung wurde die Brücke abgesperrt. Das Betreten der Brücke durch Übersteigen der Absperrungen ist verboten. Beim Übersteigen der Absperrungen besteht eine erhebliche Verletzungsgefahr, bedingt durch das Absturzrisiko sogar Lebensgefahr. Durch das Verbot soll eine Durchsetzung der Sperrungen sichergestellt werden. Es ist nicht hinzunehmen, dass waghalsiges Betreten durch öffentliche Darstellung im Internet, nachgeahmt wird.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere Einzelfallentscheidungen, die für jede Veranstaltung auf einer Risikoanalyse entsprechend der vom Robert Koch-Institut aufgestellten Prinzipien und Empfehlungen beruht, sind vorliegend nicht zielführend. Allein die bloße Anwesenheit einer größeren Anzahl von Menschen an einem eng begrenzten und geschlossenen Ort stellt in der derzeitigen epidemischen Lage die nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe.

Auch sind die Maßnahmen angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Wie bereits dargelegt würde eine wiederholte weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers, insbesondere der inzwischen weit verbreiteten Mutanten (sog. britische oder südafrikanische Mutante) zum einen dazu führen, dass das gesamte Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit die Gefahren für Leib, Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Personen im Kreisgebiet und in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wäre. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Insofern gilt dies sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten bzw. zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind.

Zum anderen würden, auch im Falle von mild verlaufenen Infektionen, bei einer weiteren Verbreitung des Erregers und Auftreten der Erkrankung zahlreiche Personen nicht ihrer Tätigkeit nachgehen können mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Wirtschaft und allgemein das öffentliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. durch Quarantänemaßnahmen, etc.).

Die angeordneten Maßnahmen können in grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter, wie die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 GG), die Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 GG) und die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG) eingreifen. Diese Grundrechte können nach § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG eingeschränkt werden. Bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter überwiegt hier der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Bei der hochgradig ansteckenden Virusinfektion insbesondere mit den inzwischen weit verbreiteten Mu-

tanten und den dadurch entstehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen und der letztlich hohen Mortalitätsrate der betroffenen Bürger ist die zeitlich befristete Einschränkung der Grundrechte gerechtfertigt. Aufgrund der aktuell hohen Fallzahlen im Rhein-Hunsrück-Kreis sind die Maßnahmen der 18. CoBeLVO nicht ausreichend und müssen im Einvernehmen des Gesundheitsministeriums regional verschärft werden. Nur mit den angeordneten Maßnahmen können die Infektionsketten unterbrochen und die weitere Verbreitung des Virus eingedämmt werden. Insbesondere die drohenden, erheblichen Nachteile für die Volksgesundheit im Falle einer größeren epidemischen Lage sind im Rahmen der Abwehr der Gefahr vorliegend höher zu bewerten, als die persönlichen Nachteile der Bürger oder die (möglichen) wirtschaftlichen Nachteile für Veranstalter, deren Mitarbeiter, Dienstleister und weitere Personen. Die genannten hochrangigen Schutzgüter der Allgemeinheit sind durch den sich schnell ausbreitenden und hochinfektiösen Corona-Virus bedroht. Das Robert-Koch-Institut, schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt weiter als hoch und als sehr besorgniserregend ein. Im Kreisgebiet sind aktuell zahlreiche Infektionen festgestellt, die den maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Fällen pro 100.000 Einwohner derzeit überschreiten. Infolge eines exponentiellen Anstiegs von Ansteckungen und Krankheitsfällen kann es zu einer erheblichen Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens kommen, was es im Interesse der Allgemeinheit möglichst zu verhindern gilt. Angesichts dieser Gefahren ist die individuelle Betroffenheit der von den Maßnahmen Betroffenen, welche insbesondere in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden, im Vergleich zu den Gefahren für die oben genannten Schutzgüter hinsichtlich der Folgenabwägung als geringer einzustufen. Die Maßnahmen schränken den Kontakt zu anderen Menschen nicht völlig ein, sondern beschränken diesen auf eine im Sinne des Infektionsschutzes nachverfolgbare Zahl.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet. Die Maßnahmen werden aufgehoben, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises mindestens sieben Tage in Folge unter 100 gelegen hat, § 23 Absatz 4 Satz 2 der 18. CoBeLVO.

Hinweis:

In allen von dieser Allgemeinverfügung nicht betroffenen Bereichen, gelten die üblichen Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungs-Verordnung.

Hinweis zur Veröffentlichung

Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen; wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Die derzeitige erhebliche Infektionsgefahr durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 stellt eine solche außergewöhnliche Ausnahmesituation dar. Eine Bekanntmachung auf der Homepage der Kreisverwaltung kann mithin die gegenständliche Allgemeinverfügung in Kraft setzen.

Es erfolgt daher die Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Homepage der Kreisverwaltung und öffentlichem Aushang, § 1 Absatz 5 der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises.

Die reguläre öffentliche Bekanntmachung wird umgehend nachgeholt. Hierbei wird die Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan auf den verfügbaren Teil beschränkt, § 41 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: rhk@rheinhunsrueck.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

erhoben werden.

Der Widerspruch hat nach § 16 Absatz 8 in Verbindung mit § 28 Absätze 1 und 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

[¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)].

55469 Simmern, 7. April 2021



(Dr. Marlon Bröhr)
Landrat